

RS OGH 1959/10/20 4Ob335/59, 4Ob384/81, 4Ob7/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1959

Norm

UWG §25 Abs6

ZPO §226 II B4

Rechtssatz

Ausreichende Bestimmtheit des Zuspruches der Befugnis zur Urteilsveröffentlichung "in zwei Wiener Tageszeitungen und einem einschlägigen Fachblatt".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/59

Entscheidungstext OGH 20.10.1959 4 Ob 335/59

Veröff: JBI 1960,340 = SZ 32/129

- 4 Ob 384/81

Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 384/81

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: "Steirische Tageszeitung" ist nicht eindeutig. (T1) Veröff: ÖBI 1982,17

- 4 Ob 7/93

Entscheidungstext OGH 09.03.1993 4 Ob 7/93

Auch; Beisatz: Daß nach dieser Rechtsprechung der Kläger nicht verpflichtet ist, das Medium, in dem er das Urteil veröffentlicht sehen will, anzugeben, bedeutet jedoch nicht, daß ein dennoch gestellter Antrag ohne prozessuale Bedeutung und nur als Anregung aufzufassen wäre; folgerichtig wird auch in ständiger Praxis bei der Entscheidung über einen Veröffentlichungsanspruch ein allfälliges Mehrbegehren ausdrücklich abgewiesen. (T2) Veröff: ÖBI 1993,96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0037517

Dokumentnummer

JJR_19591020_OGH0002_0040OB00335_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at